

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 5/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 71 Abs 2 wird in der Z 2 im Klammerausdruck nach dem Wort „Verwaltungsdienstzulage“ das Wort „Spitalsärztezulage, „ eingefügt.

2. Nach § 74 wird eingefügt:

„Spitalsärztezulage

§ 74a

(1) Den in der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000), der Stellvertreter des ärztlichen Direktors, der Inhaber von Sonderaufträgen und der betriebseigenen Arbeitsmediziner gebührt eine nicht ruhegenussfähige Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil (Abs 2) und einem variablen Anteil (Abs 3) zusammen.

(2) Der feststehende Anteil der Zulage bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehalts der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	30,87
Oberärzte	23,12
Sonstige Ärzte	11,49

Für Ärzte, die im Pathologischen Institut oder in der Universitätsklinik für Pneumologie des St. Johanns-Spitals oder im Landeskrankenhaus St. Veit verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte.

(3) Der variable Teil der Zulage beträgt im Jahr 2005 und in den ersten drei Monaten des Jahres 2006 7,6 % des Gehalts. Für die folgenden Jahre ist der Prozentsatz von der Landesregierung jährlich mit Wirkung jeweils zum 1. April durch Verordnung neu festzulegen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Gesamtsumme der für diesen Zulagenteil im Jahr aufzuwendenden Mittel ungefähr 15 % jenes Betrages entsprechen soll, der im vorangegangenen Jahr für Überstundenvergütungen, Journaldienstzulagen und Sonn- und Feiertagsvergütungen für Dienstleistungen im Rahmen von verlängerten Diensten (§ 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes) der im Abs 1 genannten Ärzte unter der fiktiven Annahme einer Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung gemäß § 99 Abs 3 zu leisten gewesen wäre.“

3. Im § 106 Abs 1 wird angefügt: „Beziehen der Spitalsärztezulage gebührt keine Erschwerniszulage.“

4. Im § 131 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird die Wortfolge „mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag“ durch die Wortfolge „mit 24. Februar 2005“ ersetzt.

4.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten in Kraft:

1. die §§ 71 Abs 2 und 74a mit 1. Jänner 2005;
2. § 106 Abs 1 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten.

Für die vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeiträume ist die Spitalsärztezulage nur in dem Ausmaß auszuzahlen, das sich aus folgender Formel ergibt:

$$x = (a + b) - (c + d)$$

x = Auszahlungsbetrag

a = Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

b = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

c = nach der bisherigen Rechtslage gebührende Ärztedienstzulage für den betreffenden Zeitraum
d = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

(4) Die Dienstbehörde hat den Beziehern der Spitalsärztezulage allfällige im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage entstehende Einkommensverluste nach Maßgabe folgender Formel auszugleichen (Verlustausgleich):

$$x = (a + b) - (c + d)$$

x = Verlustausgleich

a = nach der bisherigen Rechtslage gebührende Ärztedienstzulage für den betreffenden Zeitraum

b = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

c = Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

d = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.
Der Verlustausgleich ist zweimal jährlich im Nachhinein jeweils für die Zeiträume 1. Mai bis 31. Oktober und 1. November bis 30. April vorzunehmen.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 2, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 5/2005, wird geändert wie folgt:

1. Im § 42 Abs 1 wird im Klammerausdruck des ersten Satzes und im zweiten Satz jeweils nach dem Wort „Verwaltungsdienstzulage“ das Wort „Spitalsärztezulage, „ eingefügt.

2. Im § 56 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Den in der gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung beschäftigten Ärzten mit Ausnahme der Führungskräfte (§ 52 Abs 1 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000), der Stellvertreter des ärztlichen Direktors, der Inhaber von Sonderaufträgen und der betriebseigenen Arbeitsmediziner gebührt eine Spitalsärztezulage. Diese Zulage setzt sich aus einem feststehenden Anteil und einem variablen Anteil zusammen. Der feststehende Anteil der Zulage bemisst sich nach folgenden Prozentsätzen des Gehalts eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2:

Personenkreis	Prozentsatz
Erste Oberärzte	48,30
Oberärzte	40,55
Fachassistenzärzte	28,93
Sonstige Ärzte	11,49

Für Ärzte, die im Pathologischen Institut oder in der Universitätsklinik für Pneumologie des St. Johanns-Spitals oder im Landeskrankenhaus St. Veit verwendet werden, erhöhen sich die in der Tabelle enthaltenen Prozentsätze um 9,59 Prozentpunkte. Der variable Teil der Zulage bemisst sich nach den Prozentsätzen des Monatsentgelts in der gemäß § 74a Abs 3 jeweils für Beamte geltenden Höhe.“

3. Im § 70 Abs 9 wird nach dem Wort „Monatsentgeltes“ die Wortfolge „ohne die Spitalsärztezulage“ eingefügt.

4. Im § 80, dessen bisheriger Wortlaut die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die §§ 42 Abs 1, 56 Abs 3a und 70 Abs 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./..... treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Für die vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeiträume ist die Spitalsärztezulage nur in dem Ausmaß auszahlbar, das sich aus folgender Formel ergibt:

$$x = (a + b) - (c + d)$$

x = Auszahlungsbetrag

a = Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

b = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

c = nach der bisherigen Rechtslage gebührende Ärztedienstzulage für den betreffenden Zeitraum

d = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

(3) Der Dienstgeber hat jenen Beziehern der Spitalsärztezulage, deren Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Jänner 2005 begonnen hat, allfällige im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage entstehende Einkommensverluste nach Maßgabe folgender Formel auszugleichen (Verlustausgleich):

$$x = (a + b) - (c + d)$$

x = Verlustausgleich

a = nach der bisherigen Rechtslage gebührende Ärztedienstzulage für den betreffenden Zeitraum

b = fiktive Journaldienstzulage von 160 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum

c = Spitalsärztezulage für den betreffenden Zeitraum

d = fiktive Journaldienstzulage von 110 % der Grundvergütung für den betreffenden Zeitraum.

Der Verlustausgleich ist zweimal jährlich im Nachhinein jeweils für die Zeiträume 1. Mai bis 31. Oktober und 1. November bis 30. April vorzunehmen.“

Artikel III

Das Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBl Nr 17/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 92/2004, wird geändert wie folgt:

1. Im § 71 wird angefügt:

„(4) Dem Beamten gebührt weiters eine Gutschrift von Nebengebührenwerten für die Spitals-
ärztezulage nach § 74a L-BG.“

2. Im § 76 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Im Abs 6 lautet die Z 2:

„2. § 47 mit 1. Jänner 2005.“

2.2. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) § 71 Abs 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.
Für die vor der Kundmachung dieses Gesetzes liegenden Zeiträume sind Nebengebührenwerte nur für die gemäß § 131 Abs 3 L-BG auszahlenden Beträge gutzuschreiben.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die in der SALK beschäftigten Ärztinnen und Ärzte (mit Ausnahme der Führungskräfte) erhalten derzeit ein im Vergleich zu anderen Bundesländern relativ niedriges Grundgehalt. Die Nebengebühren (Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulage), die für das Leisten verlängerter Dienste (§ 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes) anfallen, sind demgegenüber vergleichsweise hoch. Die als Abgeltung von Mehrdienstleistungen gebührenden Nebengebühren fallen jedoch nur an, wenn auch tatsächlich solche verlängerten Dienste geleistet werden; sie entfallen zB während einesurlaubes oder einer (längeren) Krankheit. Auch Ärztinnen und Ärzte, die etwa auf Grund von Betreuungspflichten als allein erziehende Mütter oder Väter verlängerte Dienste nicht oder nur in geringem Umfang leisten können, sind auf das niedrige Grundgehalt angewiesen. Dieses Entlohnungssystem ist unbefriedigend, da die anspruchsvolle Tätigkeit der Spitalsärztinnen und -ärzte bereits durch das Grundgehalt angemessen abgegolten werden sollte. Nebengebühren sollen nur zusätzliche Erschwernisse abgelten, aber nicht wesentliche oder gar überwiegende Entlohnungsbestandteile bilden.

Zwischen Vertreterinnen und Vertretern des ärztlichen Mittelbaus einerseits und der Geschäftsführung und Eigentümervertreterinnen und -vertretern der SALK andererseits wurde daher im Dezember 2004 vereinbart, einen Teil dieser Nebengebühren in Zulagen umzuwandeln, die als Bestandteil des Monatsbezuges bzw -entgeltes unabhängig von der Anzahl der verlängerten Dienste gebühren sollen. Konkret soll dies durch die Einführung einer Spitalsärztezulage geschehen. Die bisher gemäß § 106 L-BG gewährte Nebengebühr soll in eine „echte“, teilweise nach fixen Prozentsätzen des Gehaltsansatzes V/2 berechnete Zulage umgewandelt werden. Der andere Anteil der Zulage wird variabel gestaltet: Ein 15 %-Anteil jenes Betrages, der bisher von der SALK für Überstundenabgeltungen, Journaldienstzulagen sowie Sonn- und Feiertagsvergütungen während der verlängerten Dienste (§ 4 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes) aufgewendet werden musste, soll zur Finanzierung einer nach sich verändernden Prozentsätzen des Gehalts bzw Monatsentgeltes berechneten Zulage verwendet werden. Die Finanzierung dieses Zulagenanteils lässt sich durch eine Absenkung der Journaldienstzulage von derzeit 160 % auf 110 % der Grundvergütung (§ 99 Abs 3 L-BG) erzielen.

Die Senkung der Journaldienstzulage bei gleichzeitiger Einführung einer gehaltsabhängigen Zulage kann sich im Einzelfall nachteilig für jene Ärztinnen und Ärzte auswirken, die zahlreiche Journaldienste leisten. Dies soll nach der getroffenen Vereinbarung durch eine halbjährlich vorzunehmende Vergleichsberechnung der Bezugshöhe nach dem „alten“ und dem „neuen“ Modell verhindert werden. Stellt sich heraus, dass die Gesamtbezugshöhe eines Arztes nach dem alten System (dh mit 160 %-iger Journaldienstzulage, aber ohne die aus der Umschich-

tung gewonnene Zulage) höher gewesen wäre als diejenige nach dem neuen System, soll der Differenzbetrag nachbezahlt werden.

Die Vorlage enthält die für die Umsetzung des dargestellten Modells erforderlichen Änderungen des Salzburger Landes-Beamtengesetzes 1987, des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000 und des Landesbeamten-Pensionsgesetzes. Für den variablen Anteil der neuen Spitalsärztezulage kann der Prozentsatz nur für das Jahr 2005 gesetzlich festgelegt werden. In den folgenden Jahren ist er von der Landesregierung jährlich durch Verordnung festzulegen (§ 74a Abs 3 L-BG). Dieser Anteil entspricht dem aus den Mehrdienstabgeltungen umgeschichteten 15 %-Anteil, der rechnerisch auf alle betroffenen Ärztinnen und Ärzte umzulegen und in einem Prozentsatz des Gehalts bzw Entgeltes auszudrücken ist.

Die Höhe der Journaldienstzulage ist vom Geschäftsführer der SALK als Dienstbehörde (bei Beamten) bzw Vertreter des Dienstgebers (bei Vertragsbediensteten) festzulegen.

Die Zulagenregelung soll rückwirkend in Kraft treten, aber nur Nachzahlungen zu Gunsten der Ärztinnen und Ärzte auslösen, wenn der nach dem neuen System berechnete Gesamtbezug über den nach dem alten System gebührenden hinausgeht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Gesetzgebungskompetenz der Länder in Dienstrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 21 Abs 1 B-VG.

Das rückwirkende Inkrafttreten ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da sich für die Betroffenen daraus ausschließlich begünstigende Wirkungen ergeben: nur ein allfälliger Mehrbezug wird relevant.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Zum Gegenstand besteht kein Gemeinschaftsrecht.

4. Kosten:

Das Vorhaben wird Mehrkosten für das Land in der Höhe von ca 365.000 € jährlich zur Folge haben. Davon entfallen ca 267.000 € auf Bezugserhöhungen bzw auf den Ausgleich allfälliger Verluste gegenüber der alten Rechtslage. 45.000 € werden sich voraussichtlich daraus ergeben, dass die Spitalsärztezulage auch für die Berechnung von Leistungen der betrieblichen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) heranzuziehen ist. Mit 52.000 € werden die zusätzlichen, vom Arbeitgeber zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge veranschlagt.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Von der Ärztekammer für Salzburg ist eine gesetzliche Grundlage für den laufenden Verlustausgleich gefordert worden. Diese ist in der Vorlage enthalten (§ 131 Abs 4 L-BG, § 80 Abs 3 L-VBG).

Das Bundeskanzleramt hat sich grundsätzlich gegen das Vorhaben geäußert, da ein Widerspruch zum Ziel einer leistungsorientierten Entlohnung vermutet wird. Dieser Einwand ist nicht zutreffend, da – wie in Pkt 1 dargestellt – lediglich sichergestellt werden soll, dass auch ohne verlängerte Dienste ein leistungsangemessenes Grundgehalt gebührt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I:

Zu den Z 1 und 2:

Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits dargestellt worden ist, soll die bisher als Nebengebühr (Erschwerniszulage) gebührende Ärztedienstzulage in eine echte Zulage umgewandelt und ein 15 %-Anteil der Mehrdienstleistungsabgeltung zur Finanzierung einer weiteren Zulage herangezogen werden. Die Vorlage sieht für diese Änderungen die Schaffung einer Spitalsärztezulage vor, die aus einem feststehenden und einen variablen Anteil besteht. Der feststehende Anteil (Grundbetrag) entspricht der bisherigen Ärztedienstzulage, wobei die Prozentsätze im Hinblick auf das in Hinkunft 14-malige Gebühren der Zulage – Nebengebühren gebühren nur 12-mal im Jahr – anzupassen sind. Der variable Anteil ergibt sich aus dem Umlagen eines Teils der Mehrdienstleistungsabgeltungen. Der Berechnung der zu verteilenden Summe sind dabei die im vergangenen Jahr für Mehrdienstleistungen in verlängerten Diensten geleisteten Nebengebühren (Überstundenabgeltungen, Journaldienstzulage, Sonn- und Feiertagsvergütung) zugrunde zu legen.

Der Zuschlag für Ärztinnen und Ärzte, die im Pathologischen Institut oder in der Universitätsklinik für Pneumologie verwendet werden, ist mit der erhöhten Infektionsgefahr in diesen Bereichen begründet, die in der Vergangenheit bereits zu einer erhöhten Ärztedienstzulage geführt hat. Im Landeskrankenhaus St. Veit soll der Zuschlag, der ebenfalls einer bereits bisher gewährten höheren Ärztedienstzulage entspricht, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter motivieren, eine Beschäftigung in dieser außerhalb der Stadt Salzburg gelegenen Einrichtung anzustreben. Ohne finanzielle Anreize werden von der SALK Rekrutierungsprobleme befürchtet.

Da zur Finanzierung des variablen Anteils die Journaldienstzulage gesenkt wird, der Berechnungsmaßstab jedoch gleich bleiben soll, ordnet § 74a Abs 3 an, dass bei der Summenberechnung eine fiktive Journaldienstzulage von 160 % zugrunde zu legen ist. Für das Jahr 2005 ergibt sich aus dieser Berechnung ein Prozentsatz von 7,6 %. Aus verwaltungstechnischen

Gründen kann der Prozentsatz für die Folgejahre erst jeweils ab 1. April wirksam neu festgelegt werden.

Zu Z 3:

Die Ärztedienstzulage wird bisher als Erschwerniszulage gemäß § 106 L-BG geleistet. In Hinblick sollen mit dem feststehenden Teil der Spitalsärztezulage alle spezifischen Belastungen der in der SALK beschäftigten Ärztinnen und Ärzte (mit Ausnahme der Führungskräfte udgl) abgegolten werden. Daher muss klargestellt werden, dass neben der Spitalärztezulage kein Anspruch auf eine Erschwerniszulage besteht.

Zu Z 4:

Entsprechend der mit den Ärztevertretern erzielten Übereinkunft sollen die Änderungen, ausgenommen der Wegfall der Erschwerniszulagen für Ärzte, mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten. Bei der Auszahlung der neuen Zulage werden die bereits geleistete Ärztedienstzulage und der von der Kürzung betroffene Anteil der Journaldienstzulage in Abzug gebracht. In den Folgejahren wird für jedes Halbjahr ein Verlustausgleich in der Form vorgenommen, dass von den (fiktiv) nach der alten Rechtslage gebührenden höheren Nebengebühren die tatsächlich geleistete Spitalsärztezulage sowie die aktuelle niedrigere Journaldienstzulage in Abzug gebracht und der Restbetrag ausbezahlt wird.

Zu Art II:

Zu den Z 1 und 3:

Die Anführung der neuen Zulage im § 42 Abs 1 bewirkt auch deren Berücksichtigung bei allen Bestimmungen, die eine Berechnung auf Grund des Entgelts vorsehen. Da sich die Zulage aber auf die Berechnung der Abfertigung nicht auswirken soll, ist im § 70 Abs 9 eine Aussage zur Nichteinberechnung der Spitalsärztezulage zu treffen. Bei der Berechnung der Leistungen der betrieblichen Mitarbeitervorsorge (§ 70a) soll die neue Zulage dagegen einbezogen werden, so dass in dieser Bestimmung keine Änderung erforderlich ist.

Zu den Z 2 und 3:

Die Berechnung der Zulagenhöhe und die Regelung des Inkrafttretens entsprechen den für Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Bestimmungen (vgl Art I Z 2 und 4). Die Anfügung im § 106 L-BG ist Kraft der im § 56 Abs 1 L-VBG enthaltenen Verweisung auch für Vertragsbedienstete wirksam.

Zu Art III:

Den beamteten Spitalsärztinnen und -ärzten soll pensionsrechtlich durch die Umgestaltung der bisher als Nebengebühren konstruierten Bestandteile des Bezugs kein Nachteil entstehen. Die Spitalsärztezulage wird daher im § 71 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes angeführt, der bereits bisher die Gutschrift von Nebengebührenwerten bei einer anderen echten Zulage vorsieht, obwohl eine solche und keine Nebengebühr vorliegt. Da die Spitalsärztezulage einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhebezug begründet, ist sie gemäß § 80 Abs 2a Z 3 L-BG in die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages einzubeziehen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.